

R e g l e m e n t

über die

Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen vom 30. November 1970

Artikel 1 Grundsatz

Die evangelische Kirche des Kantons St. Gallen gewährt Stipendien sowie Studiendarlehen, sofern die Ausbildungskosten einen Bewerber selbst oder seinen Eltern eine zu grosse Belastung bringen und die beabsichtigte Ausbildung in Frage stellen würden.

Dabei berücksichtigt sie Beiträge anderer Stellen, insbesondere die Leistungen des Staates.

Artikel 2 Allgemeine Voraussetzungen

Für den Bezug von Stipendien und Studiendarlehen müssen in der Regel folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:

- evangelische Konfession
- unbescholtener Leumund
- Wohnsitz im Kanton
- Eignung (diese ergibt sich aus vorgelegten Zeugnissen und anderen Unterlagen).

Die Bewerber sind verpflichtet, alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 3 Besondere Voraussetzungen

Stipendien und Studiendarlehen der Kantonalkirche können erhalten:

- a) Studenten an theologischen Fakultäten schweizerischer oder ausländischer Universitäten sowie Schüler von schweizerischen Vorbereitungsschulen auf das theologische Studium;

- b) Studenten und Schüler an Bildungsstätten für Sekundarlehrer, Primarlehrer, Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Heilpädagoginnen, soweit diese Schulen kantonal anerkannt sind;
- c) Besucher von Schulen und Kursen für soziale Arbeit, Diakonie, Gemeindehelfer und Heimerzieher, sofern die Ausbildung mindestens eineinhalb Jahre dauert;
- d) Besucher von Fachkursen für Pflegeberufe (Kranken-, Heim- und Hauspflege), sofern die Ausbildung mindestens ein Jahr dauert.

In besonderen Fällen kann der Kirchenrat auch für andere Studienrichtungen und Ausbildungsgänge Stipendien oder Studiendarlehen gewähren.

An die Kosten der Ausarbeitung und Veröffentlichung einer Dissertation, einer Diplomarbeit oder ähnlicher Abschlussarbeiten werden nur Studiendarlehen gewährt.

Artikel 4 Höhe

Der Kirchenrat setzt periodisch die gültigen Mindest- und Höchstansätze für Stipendien oder Studiendarlehen für die einzelnen Aus- oder Weiterbildungsarten fest. Er orientiert darüber die Synode alljährlich im Amtsbericht.

Die Höhe des Beitrages im Einzelfall richtet sich einerseits nach den Ausbildungs- und Lebenskosten, andererseits nach den finanziellen und familiären Verhältnissen des Empfängers und seiner Eltern. Zu berücksichtigen sind auch die Beiträge aus anderen Quellen.

Artikel 5 Dauer

Stipendien oder Studiendarlehen werden solange gewährt, als die Leistungen den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügen, in der Regel für die übliche Dauer der Ausbildung. Ausnahmen in besonderen Fällen sind dem Entscheid des Kirchenrates vorbehalten.

Artikel 6 Rückzahlung und Verzinsung

Für Stipendien besteht keine Rückzahlungspflicht. Freiwillige Rückzahlungen werden wieder für Stipendien verwendet.

Studiendarlehen müssen zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht wird vertraglich vereinbart.

Mit der Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel auch die Zinspflicht. Der Zinssatz entspricht demjenigen von Sparheften der St. Gallischen Kantonalbank.

Artikel 7 Rückforderung

Stipendien können zurückgefordert werden, wenn sie auf wahrheitswidrigen Angaben des Empfängers beruhen, wenn sie zweckwidrig verwendet wurden oder wenn die Ausbildung wegen groben Verschuldens des Empfängers abgebrochen werden muss.

Studiendarlehen können ab sofort zurückgefordert werden, wenn sie auf wahrheitswidrigen Angaben des Empfängers beruhen, wenn sie zweckwidrig verwendet wurden, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder wenn die Voraussetzungen der Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.

Abbruch, Unterbruch oder Änderung der Ausbildung ist dem Kirchenrat sofort zu melden.

Artikel 8 Bewerbung

Gesuche um Gewährung von Stipendien oder Studiendarlehen können jederzeit eingereicht werden. Sie haben auf einem bei der Kanzlei des Kirchenrates zu beziehenden Anmeldeformular zu erfolgen.

Artikel 9 Bewilligung

Die erstmaligen Stipendien werden je nach Ausbildungsart für ein bis vier Semester, Studiendarlehen immer für ein Jahr zugesprochen.

Artikel 10 Fortsetzung

Um die Fortsetzung der Beiträge nach abgelaufener Bewilligungsdauer hat sich der Stipendiat durch ein kurzes Schreiben zu bewerben. Dabei sind Änderungen der massgeblichen Verhältnisse, die einen Einfluss auf die Beitragshöhe haben, zu melden.

Artikel 11 Vollzug

Der Kirchenrat überträgt den Vollzug dieses Reglements einer Stipendienkommission, die ihm jährlich Bericht erstattet und mit der Stipendienabteilung des kantonalen Erziehungsdepartements über die Bundesbeiträge abrechnet. Als Geschäftsstelle funktioniert die Kanzlei des Kirchenrates.

Artikel 12 Rekurs

Gegen den Entscheid der Stipendienkommission kann innert 14 Tagen an den Kirchenrat rekuriert werden.

Artikel 13

Dieses Reglement ersetzt das Regulativ vom 20. Februar 1952. Es tritt nach Annahme durch die Synode und Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.